

Industrie. Nach seiner Ansicht ist die Einatmung die hauptsächlichste Quelle für die Vergiftung. Für die gewerbliche Vergiftung ist, wenn man von den Schauspielerinnen absieht, noch kein Fall der Vergiftung durch die Haut erwiesen. Man hat der Verordnung viel Böses nachgesagt, doch ist tatsächlich die Belastung der Industrie durch diese Verordnung so gering, daß sie nicht der Rede wert ist, wozu noch kommt, daß durch die Vorbeugung eine Entlastung der Industrie eintritt.

### Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Berlin, 16. Februar 1928.

Vorsitzender: Patentanwalt Dr. Mintz.

Prof. Dr. Mario Ghiron, Rom: „Das internationale Warenzeichenrecht nach der Haager Konferenz.“

Im allgemeinen sieht man als den Zweck eines Warenzeichens an, die Waren eines Kaufmanns von denen eines anderen zu unterscheiden, doch ist damit die Funktion des Warenzeichens nicht erschöpft, vielmehr ist das Warenzeichen ein Instrument zum Erwerb und zur Erhaltung der Kundschaft. Die Marke vereinigt früher gelieferte Waren und neu gelieferte Waren, und so hat jedes Stück teil an dem Ruf des Wertes der Ware, es entsteht so ein über die ganze Erde ausgebreites Netz von neuen Aufträgen. Diese Werbefunktion des Warenzeichens muß besonders hervorgehoben werden, da die Ergebnisse der Haager Konferenz diese bekräftigen. Das internationale Warenzeichenrecht läßt sich gleichsam in zwei Gruppen zerlegen, von denen die eine den Gebrauch des Warenzeichens auf dem Markt der verschiedenen Länder legalisiert, die andere den Mißbrauch der Warenzeichen unterdrückt. Während der Artikel 6 der Pariser Union als Ursprungsland nur dasjenige Land ansah, wo der Anmelder seine Hauptniederlassung besaß oder Staatsbürger war, geht hier die Haager Konvention weiter, sie verlangt nur, daß im Hinterlegungsland der Anmeldende eine gewerbliche Niederlassung oder sein Domizil hat. Man muß dabei besonders berücksichtigen, daß die Hauptniederlassung der Ort ist, wo der Hauptertrag der gewerblichen Tätigkeit zusammenfließt. Es liegt also in der Fassung der Haager Konvention eine erhebliche Begünstigung. Ebenso wurde durch die Haager Konvention die Prioritätsfrist von 4 auf 6 Monate verlängert und gleichzeitig bestimmt, daß die Hinterlegung in Bern ohne Weiteres die Prioritätsrechte bringt. Die Haager Konvention legt nicht die Verpflichtung auf, bei der Erneuerung des Warenzeichens in einem Land auch abermals die internationale Eintragung zu erneuern. Eine Marke gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb Jahresfrist der Staat, in dem die erste Anmeldung erfolgte, nach Bern eine gegenteilige Mitteilung macht. Eine der wesentlichsten Streitfragen beim Warenzeichen ist es, ob der Anspruch auf das Warenzeichen durch die Benutzung oder durch die Eintragung oder durch beides erfolgt. Hier sagt der Artikel 5, daß, wenn in einem Land die Benutzung der Marke vorgeschrieben ist, die internationale Marke erst nach einer angemessenen Frist für ungültig erklärt werden kann, wenn der Beteiligte keine Gründe für diese seine Untätigkeit beibringt. Hier liegt bereits der Keim eines Schutzes der Marke vor, der schon eintritt, wenn auch der Schutz in einem der Unionsländer nur eine einzige Minute gedauert hat. Die zweite Gruppe von Bestimmungen beleuchtet die eingangs gegebene Funktion des Warenzeichens noch mehr, denn sie ist zunächst bestrebt, alle Marken zu unterdrücken, die mit ehrbarem Handel und öffentlichen Interessen nicht vereinbar sind, denn je größer und stärker der Schutz und die Bewegungsfreiheit für die Marke wird, um so strenger müssen die Anforderungen an ihre einwandfreie Verwendung sein. Deshalb verbietet Abschnitt 6 von Artikel 6 die Verwendung von Emblemen der Staaten, auf der anderen Seite aber erhält der Kaufmann die Möglichkeit, festzustellen, welche Zeichen vermieden werden müssen. Es wird unterschieden zwischen Staatswappen, die notorisch bekannt sind, und solchen, bei denen dies nicht notorisch ist. Bei den ersteren ist das Verbot keine Neuerung; anders liegt es bei den nicht notorisch bekannten, diese sollen daher in einer Liste zusammengestellt werden, die von den einzelnen Staaten dem Berner Büro eingesandt werden. Das Verbot der

Verwendung nicht notorisch bekannter Wappen tritt zwei Monate nach Eingang dieser Liste in Bern in Kraft. Der Artikel 6, 2, bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen Fabrik- oder Handelsmarken für ungültig erklärt werden können. Bei Verwechslungsfähigkeit mit anderen eingetragenen Marken des betreffenden Landes wird für die Löschung eine Mindestfrist von drei Jahren festgesetzt; bei böswilliger Eintragung gibt es keine Frist. Bei den lateinischen Nationen wird auf die Eintragung weniger Wert gelegt als in anderen Staaten, und es wurde deshalb in der Debatte vorgeschlagen, daß die Löschung der kollidierenden Marken für die Eintrager in dem betreffenden Lande notorisch bekannt sei. Diese Bestimmung des Artikel 2, Abschnitt 2, kann auch für die innerstaatliche Regelung Bedeutung gewinnen, denn Italien hat beispielsweise nach der Haager Konferenz eine Bestimmung erlassen, wonach alle die Vorteile, die Italien auf Grund der Haager Konvention den Ausländern gewährt, auch den italienischen Staatsangehörigen zuteil werden sollen. Es kann also auch die Löschung dann verlangt werden, wenn die notorisch bekannte Marke nicht in dem betreffenden Lande eingetragen ist. Damit tritt ein Schutz, der über den unlauteren Wettbewerb hinausgeht, in Kraft. Bemerkenswert ist weiter, daß man in Bern ein B-Register für die notorisch bekannten Zeichen eingeführt hat, und es liegt hier die Möglichkeit vor, zwei verschiedene Rechtsauffassungen harmonisch zusammenzuleiten. Nach Ansicht des Vortr. zerfüllt das Leben eines Warenzeichens sozusagen in vier Perioden: die erste ist die, in der das Warenzeichen noch nicht bekannt ist, weder am Ort der Eintragung noch im Lande, noch in der Welt, also im Zeitpunkt der Eintragung, und zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Staat sozusagen die Vormundschaft für das Warenzeichen und verleiht ihm für diese kritische Zeit den Schutz. In der zweiten Periode ist das Warenzeichen schon überall bekannt, hier ist aber die Löschung möglich für die, die mit einem notorisch bekannten Zeichen kollidieren. Das Warenzeichenrecht wird zu einem über den Begriff des unlauteren Wettbewerbs hinausgehenden Rechtsinstitut. In der dritten, der goldenen Periode, wird die Notorität so stark, daß das Warenzeichen selbst einen Bestandteil der Ware bildet, und in der vierten Periode kann eine Überspannung der Notorität eintreten, das Warenzeichen wird zum Gattungsbegriff, es verliert seinen Schutz. Vortr. glaubt also, daß gerade die Haager Konvention auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts Erhebliches geleistet hat, und schließt mit einer Einladung zu einer im Mai stattfindenden Tagung in Rom.

### Rundschau.

**Technische Verwendung des Äthyl-abietinats.** Der Äthylester der Abietinsäure wird von der amerikanischen Hercules Powder Co. als Plastifizierungsmittel empfohlen. Mehrjährige Untersuchungen zeigten, daß diese Substanz für die Lackherstellung besonders geeignet ist. Die guten Eigenschaften des Abietinsäure-äthylesters sind helle Farbe, Nichtflüchtigkeit, guter Geruch, vollständige Mischbarkeit mit den gewöhnlichen Lacklösungsmitteln und fernerhin nicht nur harzartige Eigenschaften, sondern plastifizierende Wirkung auf Hydrocellulose. (Ind. engin. Chem., News Edit. 6, 2, 4.) (19)

**Einfluß von Röntgenstrahlen auf die Wirkung von Flüssigkeiten und anderen Substanzen auf das Licht.** Auf der Jahresversammlung der amerikanischen physikalischen Gesellschaft, die vor einiger Zeit stattfand, berichtete Dr. Fred Allison vom Polytechnischen Institut des Staates Alabama zu Auburn über seine Entdeckung, daß Röntgenstrahlen den Lichtdurchgang durch Flüssigkeiten und andere durchsichtige Medien beeinflussen. Durch Einwirkung von Röntgenstrahlen erlangen Flüssigkeiten, die nicht optisch aktiv sind, die Fähigkeit, die Ebene des polarisierten Lichtstrahls zu drehen. Schon von Faraday wurde entdeckt, daß bestimmte Flüssigkeiten und Glas im starken Magnetfelde ebenfalls diese Eigenschaft annehmen. Läßt man aber dazu noch Röntgenstrahlen einwirken, so wird die optische Drehung der Flüssigkeiten vergrößert, während beim Glas sogar die Drehungsrichtung geändert wird. (Science 67, Nr. 1723, S. XII.) (23)